



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 151

Drohende Risiken bei der Eigenfinanzierung

§ Rechts-Tipp

Aufgrund der Vertrauenskrise in den internationalen Finanzmärkten verschärfen die Banken die Bedingungen für die Vergabe von Krediten, wodurch es für Unternehmen merklich schwieriger wird, an frisches Fremdkapital heranzukommen.

Eigenkapital und Fremdkapital. In dieser Situation liegt der Gedanke nahe, dass Gesellschafter selber helfend einspringen und ihrer Gesellschaft - Aktiengesellschaft, GmbH, GmbH & Co KG und andere - frisches Kapital zuschießen. Dabei sollte den Gesellschaftern aber bewusst sein, dass die Rückforderbarkeit dieses Darlehens von der Unternehmenssituation der Gesellschaft abhängt. Denn aufgrund des Eigenkapitalersatzgesetzes (EKEG) wird unter bestimmten Voraussetzungen das von einem Gesellschafter der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Fremdkapital wie Eigenkapital behandelt. Die Folge: Eine Rückforderung im Falle eines Konkurses scheidet damit de facto aus.

Die Rückforderbarkeit eines Darlehens hängt von der Unternehmenssituation ab.

Ein Kredit, den ein Gesellschafter einer Gesellschaft in der Krise gewährt, ist eigenkapitalersetzend. Das betrifft grundsätzlich auch Konzernverhältnisse. Eine Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzgesetzes ist in drei verschiedenen Unternehmenssituationen gegeben.

Krisenszenarien. Ein Kredit, den ein Gesellschafter einer Gesellschaft in der Krise gewährt, ist eigenkapitalersetzend. Das betrifft grundsätzlich auch Konzernverhältnisse. Eine Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzgesetzes ist in drei verschiedenen Unternehmenssituationen gegeben.

ben. Eine Krise ist jedenfalls gegeben, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig oder konkursrechtlich überschuldet ist, das bedeutet bilanzielle Überschuldung und negative Fortbestandsprognose.

Knackpunkt Eigenmittelquote. Schließlich befindet sich eine Gesellschaft auch dann in der Krise, wenn die Eigenmittelquote der Gesellschaft weniger als acht Prozent und die fiktive Schuldtilgungsrate mehr als 15 Jahre betragen. Dann sind nämlich die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach dem Unternehmensreorganisations-Gesetz (URG) gegeben, es sei denn, es besteht kein Reorganisationsbedarf. In der Regel ist das Vorliegen dieser Kennzahlen vom Abschlussprüfer zu beurteilen und zu berichten. In diesen drei genannten Fällen ist ein Gesellschafterdarlehen grundsätzlich



eigenkapitalersetzend. Das Gesetz normiert jedoch auch einige Ausnahmen, zum Beispiel für den Fall, dass ein Geldkredit für nicht mehr als 60 Tage gewährt wird oder der darlehensgewährende Gesellschafter zu weniger als 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist. Weitere Ausnahmen treten in Kraft, wenn der Gesellschafter keine kontrollierende Beteiligung oder keinen beherrschenden Einfluss in der Gesellschaft hat.

Risiko Rückforderungssperre. Wird ein vom Gesellschafter der Gesellschaft gewährtes Darlehen als eigenkapitalersetzend qualifiziert, tritt eine Rückforderungssperre ein. Der Gesellschafter kann dann das Darlehen samt Zinsen so lange nicht zurückfordern, bis die Gesellschaft saniert ist. Besonders heikel wird es für den Gesellschafter im Fall eines Konkurses, denn in einem Konkursverfahren wäre die Forderung des Gesellschafters gegenüber allen anderen Gläubigern nachrangig. Aus diesem Grund wird ein Gesellschafter im Konkurs de facto nichts von seinem Darlehen zurückbekommen.

Betrügerische Krida. Ist ein Ausgleichsverfahren erfolgreich, werden die Rückforderungsansprüche quotenmäßig gekürzt. Für den Fall, dass die Gesellschaft entgegen diesen Vorschriften das Darlehen noch zu einem Zeitpunkt zurückzahlt, zu dem sie noch in der Krise ist, hat der Gesellschafter die geleisteten Zahlungen der Gesellschaft zurückzuerstatten. Allenfalls kann er sich - gemeinsam mit dem Geschäftsführer - durch eine solche Rückzahlung wegen betrügerischer Krida strafbar machen.

Sicherheit für Kredite. Ähnliche Regelungen wie für die Kreditgewährung durch einen Gesellschafter bestehen auch in dem Fall, dass ein Gesellschafter eine Sicherheit für die Kreditaufnahme hingibt. Auch eine solche Sicherheit ist eigenkapitalersetzend, wenn sich die Gesellschaft in der Krise befindet. Der Drittgläubiger kann sofort auf die Sicherheit zugreifen, ohne zuvor gegen die Gesellschaft vorgehen zu müssen, und der Gesellschafter kann sich für die Dauer der Krise nicht bei der Gesellschaft regressieren.

beigestellt

David Ch. Bauer, Kanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte

Der Autor des Beitrags ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte in Wien. David Ch. Bauer ist auf Gesellschaftsrecht, M&A, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Privatstiftungsrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:
andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

AVCO-JAHRESTAGUNG Top-Veranstaltung zum Networking Private Equity und Venture Capital

Konventionelle Finanzierungsmöglichkeiten sind für viele Unternehmen in Krisenzeiten wie diesen nur noch schwer zu bekommen. Das hat zur Folge, dass privates Beteiligungskapital auch für die österreichischen Klein- und Mittelbetriebe immer öfter zu einer interessanten Option wird. Private Equity kann sich auf diese Weise als stabilisierender Faktor für viele Unternehmen erweisen. Unter diesen teilweise dramatischen Rahmenbedingungen findet am 7. Mai 2009 die AVCO-Jahrestagung in Wien

statt. Die Tagung richtet sich an Eigentümer, Vorstände und Geschäftsführer mittelständischer Unternehmen und an Mitarbeiter von Private-Equity- und Venture-Capital-Gesellschaften, Juristen, Unternehmensberater und Bankiers.

Infos und Networking

Auf dem Programm stehen Beiträge von hochkarätigen Referenten zu vielfältigen Themenbereichen wie den CEE-Raum, Frühphasenfinanzierung, Buy Out, Kapitalstrukturierungen und de-

taillierte Informationen über aktuelle Trends. Auch in diesem Jahr will sich die AVCO-Jahrestagung als Top-Networking-Plattform zwischen Unternehmern und Private-Equity-Gebern profilieren. Tagungsort ist das Palais Niederösterreich in Wien, die Konferenzsprache ist Deutsch. Der Eintritt für Unternehmer ist frei. (am)

■ Nähere Informationen über Tagungsgebühren gibt es unter www.avco.at, Onlinebuchungen sind nur unter www.conventshop.at möglich.

BUDGETKÜRZUNG Anwaltskammer setzt auf Verbesserungen Justiz muss Ressourcen besser nutzen

Die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK) zu den Budgetkürzungen im Justizressort fällt differenziert aus.

„Auch die Justiz kommt nicht an budgetären Gegebenheiten vorbei. Das ist zu akzeptieren“, sagt ÖRAK-Präsident Gerhard Benn-Ibler. Die Enttäuschung der Ständesvertreter im Bereich der Justiz sei zwar verständlich, doch nun gelte es alles zu unternehmen, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen. Zu den Vorschlägen der Rechtsanwälte



Gerhard Benn-Ibler setzt auf Strukturmaßnahmen

zählen unter anderem: die Schaffung des vollstreckbaren Anwaltsvergleiches als einfaches Mittel zur notwendigen Entlastung der Gerichte, der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs, die rasche Umsetzung der Gruppenklagen zur Verbesserung der Prozessökonomie und auch eine Verkleinerung der Schöffensenate. Benn-Ibler: „Gerade jetzt, wo der Unmut über zwingende Budgetkürzungen noch nicht verhallt ist, wollen wir gemeinsam mit der Justiz notwendige Strukturmaßnahmen umsetzen.“ (am)

1 x wöchentlich Recht bekommen.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.
Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

WirtschaftsBlatt